

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN
FÜR FERIENERHOLUNGSMABNAHMEN

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN
- Urfassung vom 18.03.1982 Ratsbeschluss vom 18.03.1982	01.01.1982
- 1. Änderung vom 14.03.1996 Beschluss des Ausschusses für Schule und Soziales vom 19.03.1996	14.03.1996
- Änderung vom 27.09.2001 Euro-Anpassungsrichtlinie Ratsbeschluss vom 27.09.2001	01.01.2002
- 2. Änderung vom 01.01.2024 Ratsbeschluss vom 14.12.2023	01.01.2024

F Ö R D E R U N G S R I C H T L I N I E N
der Stadt Sendenhorst
für Ferienerholungsmaßnahmen
vom 18.3.1982
in der Fassung der 2. Änderung vom 01.01.2024

I.

1. Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur für Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus der Stadt Sendenhorst gewährt, die im Jahr der Veranstaltung höchstens 18 Jahre alt sind. Für über 18 Jahre alte Teilnehmer/innen werden Zuschüsse gleichwohl gewährt, wenn sie sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden (z.B. Wehrdienstleistende, Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten, Sozialleistungsempfänger/innen). Außerdem gilt die Altersbeschränkung nicht bei der Förderung der Teilnahme von Gruppenleiter/innen.
2. Bezuschusst werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmer/innen
3. Pro 10 Teilnehmer/innen unter 18 Jahren werden nur zwei Leiter/innen bzw. Betreuer/innen anerkannt, sofern nicht aufgrund besonderer Richtlinien mehr Leiter/innen bzw. Betreuer/innen erforderlich sind. Entsprechende Nachweise sind ggfls. beizubringen, z. B. bei Menschen mit Behinderung, gemischten Gruppen.
4. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mindestens 5 Tage dauern. Die Zuschüsse werden für längstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.
5. Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.
6. Diese Richtlinien finden Anwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung werden entsprechend den Richtlinien gefördert.

II.

1. Es werden Maßnahmen von Trägern berücksichtigt, die ihren Sitz in der Stadt Sendenhorst haben, bzw. Maßnahmen überörtlicher Träger, an denen aber eine ganze Gruppe eines angeschlossenen örtlichen Vereins/Verbandes teilnimmt.
2. Die Zuschüsse werden pauschal für den Träger (bzw. den angeschlossenen örtlichen Verein oder Verband) zur Verfügung gestellt, dem es eigenverantwortlich überlassen bleibt, ob und zu welchem Teil er den Zuschuss
 - in die Gesamtkalkulation des allgemeinen Teilnehmerbeitrages einstellt, also allen Teilnehmern/innen gleichmäßig zugutekommen lässt,

- zur stärkeren Reduzierung des Teilnehmerbeitrages unbürokratisch in sozialen Härtefälle verwendet,
- zur Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit verwendet, also z.B. zur Ausbildung, Fortbildung von Jugendgruppenleitern/innen, um so auch die zukünftige Durchführung von Ferienerholungsmaßnahmen u.a. Jugendarbeit abzusichern,
- für andere Aufgaben der Jugendpflege, z.B. für zusätzliche Ferienmaßnahmen (Ferienspieltage), Bildungsmaßnahmen, Projekte oder sonstige Angebote verwendet.

Diese Richtlinien treten ab 1.1.1982 in Kraft.¹

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Richtlinie in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Richtlinie.